

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität München

Vom 21. Dezember 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Credits
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlagen 1: Prüfungsmodule

2: Eignungsverfahren

3 Graphiken: Überblick Studienverlauf

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Architektur ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ („M.A.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad soll mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Credits

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (60 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen max. sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46 mit 30 Credits. ³Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Architektur beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Architektur wird nachgewiesen durch:
 1. einen an der Technischen Universität München erworbenen achtsemestrigen Bachelorabschluss im Studiengang Architektur oder
 2. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss im Studiengang Architektur,
 3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) ¹Für Bewerber, die ihren Abschluss nicht im Bachelorstudiengang Architektur der Technischen Universität München erworben haben, gilt Folgendes:

²Zusätzlich zu den in Abs. 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen ist ein zweisemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule nachzuweisen, in dessen Rahmen 60 Credits bzw. mindestens 40 Credits in fachlich einschlägigen Modulen erworben wurden. ³Soweit Bewerber nur 40 Credits nachweisen können, gelten für den Erwerb der restlichen 20 Credits die Anforderungen gemäß Anlage 1 „Sonstige Module“ der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 28. Mai 2009. ⁴Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so müssen die fehlenden 60 Credits bis spätestens zur Aushändigung des Masterzeugnisses erworben werden. ⁵Die in § 10 Abs. 3 und 4 APSO genannten Fristen verlängern sich entsprechend.
- (3) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten

einschlägigen Bachelorstudiengang Architektur der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Architektur entsprechen.

- (5) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.
- (6) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in dem Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität München immatrikuliert sind und mindestens 210 Credits erworben haben, auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zum Masterstudium zugelassen werden. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Im Masterstudiengang Architektur kann der Studierende entweder
 1. mit einem von der Fakultät beauftragten Mentor neben 30 Credits Pflichtmodulen Wahlmodule im Umfang von 60 Credits einen individuellen Semesterstudienplan insbesondere aus den Fächerkatalogen der Studienschwerpunkte (§ 37 Absatz 3 Satz 2) zusammenzustellen; zum Mentor kann jede gemäß der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Person der Fakultät für Architektur bestellt werden, oder
 2. einen der folgenden Studienschwerpunkte wählen:
 - a) Sustainable Architecture / Nachhaltiges Bauen,
 - b) Architektonische Urbanistik,
 - c) Bauen im Bestand,
 - d) Baukunst/Shaping Space.
- (4) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Architektur die Unterrichtssprache deutsch. Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. ²Für die Bekanntgabe gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 APSO entsprechend.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Fakultät Architektur.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Architektur gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zur einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zur einer Modulprüfung im Wahlbereich regelt § 15 Abs. 2 APSO. ³Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.

§ 43 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind bei freier Wahl gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 30 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 60 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Wurde ein Studienschwerpunkt gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 gewählt, sind für
 - a) Sustainable Architecture/Nachhaltiges Bauen, b) Architektonische Urbanistik und d) Baukunst / Shaping Space: 54 Credits in Pflicht-, 12 Credits in Wahlpflicht- und 24 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ⁴Für den Studienschwerpunkt c) Bauen im Bestand sind 54 Credits in Pflicht-, 18 Credits in Wahlpflicht- und 18 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen.⁵Die Master's Thesis ist im Umfang von 30 Credits zu erbringen. ⁶Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Im Masterstudiengang Architektur sind außer Prüfungsleistungen keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 45 a

Multiple-Choice- Verfahren

- (1) ¹Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO kann eine schriftlichen Prüfung in Einzelfällen mit der Zustimmung des Fakultätsrates in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO gilt entsprechend.
- (2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Diese Prüfung gilt als bestanden,
 1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für die im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung:
 1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
 2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
 3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
 4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
 1. die Note,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl gestellter Fragen,
 4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 3 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

§ 46 Master's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten.
²Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 17 Abs. 4 APSO und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- ¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
- ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

§ 49 In-Kraft-Treten

- ¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

ANLAGE 1: Prüfungsmodulare (aufgelistet nach Semestern)

Technische Universität München
Fakultät für Architektur
Master of Science Architektur

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; Prak = Praktikum
 P = Pflicht-, WP = Wahlpflicht-, W = Wahlmodul

In der Regel ist die Unterrichtssprache Deutsch, insbesondere bei Übungen und Projektarbeiten ist eine englischsprachige Betreuung möglich.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

A Studienschwerpunkt: Freie Wahlmöglichkeit gem. § 37 Abs. 2 Nr. 1

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü	P, WP, W	Sem- ester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer
-----	------------------	-----------------	-------------	---------------	-----	---------	-------------	--------------------

1. Semester

1	Projekt		P	1	4	6	Projektarbeit	
2	Wahlmodul		W	1	4	6	Schriftlich	60
3	Wahlmodul		W	1	4	6	Schriftlich	60
4	Wahlmodul		W	1	4	6	Schriftlich	60
5	Wahlmodul		W	1	4	6	Schriftlich	60
	Summe				20	30		

2. Semester

6	Projekt		P	2	6	9	Projektarbeit	
7	Wahlmodul		W	2	4	6	Schriftlich	60
8	Visualisierung	U	P	2	2	3	Projektarbeit	
9	Wahlmodul		W	2	8	12	Schriftlich	120
	Summe				20	30		

3. Semester

10	Projekt		P	3	6	9	Projektarbeit	
11	Wahlmodul		W	3	4	6	Schriftlich	60
12	Visualisierung	U	P	3	2	3	Projektarbeit	
13	Wahlmodul		W	3	4	6	Schriftlich	60
14	Wahlmodul		W	3	4	6	Schriftlich	60
	Summe				20	30		

4. Semester

15	Master's Thesis	P		4		30		
----	------------------------	---	--	---	--	----	--	--

B1 Studienschwerpunkt: Sustainable Architecture / Nachhaltiges Bauen

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü	P, WP, W	Sem- ester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer
-----	------------------	-----------------	-------------	---------------	-----	---------	-------------	--------------------

1. Semester

1	Projekt		P	1	4	6	Projektarbeit	
2	Entwurfsmethodik		P	1	4	6	Schriftlich	60
	Architekturtheorie	V			2	3		
	Entwurfsstrategien / Positionen	V			2	3		
3	Integriertes Bauen		P	1	4	6	Schriftlich	60
	Integriertes Bauen	V			2	3		
	Architekturtechnologie	V			2	3		
4	ClimaDesign		P	1	4	6	Schriftlich	60
	ClimaDesign	V			2	3		
	Hüllkonstruktionen	V			2	3		
5	Structural Design		P	1	4	6	Schriftlich	60
	Tragstrukturen	V			2	3		
	Tragwerksentwurf	V			2	3		
	Summe				20	30		

2. Semester

6	Projekt		P	2	6	9	Projektarbeit	
7	Wahlmodul (Mentor)		W	2	4	6	Schriftlich	60
8	Visualisierung	U	P	2	2	3	Projektarbeit	
9	Wahlmodul		W	2	8	12	Schriftlich	60
	Summe				20	30		

3. Semester

10	Projekt		P	3	6	9	Projektarbeit	
11	Wahlmodul (Mentor)		W	3	4	6	Schriftlich	60
12	Visualisierung	U	P	3	2	3	Projektarbeit	
13	Ressourcenschonendens Bauen + Werkstoffe		WP	3	4	6	Schriftlich	60
	Holzbau	V			2	3		
	Biogene Baustoffe	V			2	3		
	Baustoffkunde	V			2	3		
	Neue Werkstoffe	V			2	3		
14	Formgebung		WP	3	4	6	Schriftlich	60
	Industrial Design	V			4	6		
	Kunstgeschichte	V			4	6		
	Digitale Formfindung	V			4	6		
	Lichttechnik	V			4	6		
	Summe				20	30		

4. Semester

15	Master's Thesis	P		4		30		
----	------------------------	---	--	---	--	----	--	--

B2 Studienschwerpunkt: Architektonische Urbanistik

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü	P, WP, W	Sem- ester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer
-----	------------------	-----------------	-------------	---------------	-----	---------	-------------	--------------------

1. Semester

1	Projekt		P	1	4	6	Projektarbeit	
2	urban+spatial sciences		P	1	4	6	Mündlich	30
	Globale Entwicklungen	V			2	3		
	Ökonomie des Raumes	V			1	2		
	Wiss. Methoden	V			1	1		
3	sustainable urbanism		P	1	4	6	Mündlich	30
	Umwelt+Infrastruktur	V			2	3		
	Neue Kulturlandschaften cultural studies	V			2	3		
4	architectural urbanism		P	1	4	6	Mündlich	30
	Urbane Typologien+Transformationen	V			2	3		
	Architektonische Urbanistik	V			2	2		
	Entwurfsmethoden	V			1	1		
5	urban habitat		P	1	4	6	Mündlich	30
	housing	V			2	3		
	Soziologie der Stadt und des Wohnens	V			2	3		
	Summe				20	30		

2. Semester

6	Projekt		P	2	6	9	Projektarbeit	
7	Wahlmodul (Mentor)		W	2	4	6	Schriftlich	60
8	Visualisierung	Ü	P	2	2	3	Projektarbeit	
9	history + theory		WP	2+3	4	6	Schriftlich	120
	Architekturtheorie	V		3	2	3		
	Geschichte des neueren Städtebau	V		3	2	3		
	Landschaftsarchitektur	V		3	2	3		
	Methoden+Instrumente Städteb.	V		3	2	3		
10	Planungsrecht+Strategien		WP	2+3	4	6	Schriftlich	120
	Planungsrecht	V		3	2	3		
	Landschaftsarchitektur	V		3	2	3		
	Bauordnungsrecht	V		3	2	3		
	Summe				20	30		

3. Semester

11	Projekt		P	3	6	9	Projektarbeit	
12	Wahlmodul (Mentor)		W	3	4	6	Schriftlich	60
13	Visualisierung	U	P	3	2	3	Projektarbeit	
14	Wahlmodul		W	2+3	4	6		
15	Wahlmodul		W	2+3	4	6		
	Summe				20	30		

4. Semester

16	Master`s Thesis	P		4		30		
----	------------------------	---	--	---	--	----	--	--

B3 Studienschwerpunkt: Bauen im Bestand

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V U	P, WP, W	Sem- ester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer
-----	------------------	-----------------	-------------	---------------	-----	---------	-------------	--------------------

1. Semester

1	Projekt		P	1	4	6	Projektarbeit	
2	Entwurfsmethodik		P	1	4	6	Mündlich	40
	Kultureller+kontextueller Bezug	V			2	3		
	Entwurfsstrategien / Positionen	V			2	3		
3	Baugeschichte		P	1	4	6	Schriftlich	60
	Baugeschichte II+III	V			2	3		
	Baudokumentation	V			2	3		
4	ClimaDesign		P	1	4	6	Schriftlich	60
	ClimaDesign	V			2	3		
	Energetische Sanierung	V			2	3		
5	Structural Design		P	1	4	6	Schriftlich	60
	Tragwerksentwurf	V			2	3		
	Tragstrukturen	V			2	3		
	Summe				20	30		

2. Semester

6	Projekt		P	2	6	9	Projektarbeit	
7	Wahlmodul (Mentor)		W	2	4	6	Schriftlich	60
8	Visualisierung	U	P	2	2	3	Projektarbeit	
9	Historische Gebäude		WP	2	4	6	Schriftlich	60
	Historische Baukonstruktion	V			2	3		
	Instandsetzung historischer Gebäude	V			2	3		
	Historische Tragwerke	V			2	3		
	Bauen im Bestand	V			2	3		
	Baudokumentation	V			2	3		
10	Denkmalpflege		WP	3	4	6	Schriftlich	60
	Bauen im Kontext	V			2	3		
	Theorie der Denkmalpflege	V			2	3		
	Denkmalrecht	V			2	3		
	Förderwesen	V			2	3		
	Inventarisatation	V			2	3		
	Summe				20	30		

3. Semester

11	Projekt		P	3	6	9	Projektarbeit	
12	Wahlmodul (Mentor)		W	3	4	6	Schriftlich	60
13	Visualisierung	U	P	3	2	3	Projektarbeit	
14	Ressourcenschonendes Bauen + Werkstoffe		WP	3	4	6	Schriftlich	60
	Holzbau	V			2	3		
	Biogene Baustoffe	V			2	3		
	Baustoffkunde	V			2	3		
	Neue Werkstoffe	V			2	3		
15	Wahlmodul		W	3	4	6	Schriftlich	60
	Summe				20	30		

4. Semester

16	Master's Thesis	P		4		30		
----	------------------------	---	--	---	--	----	--	--

B4 Studienschwerpunkt: Baukunst / Shaping Space

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü	P, WP, W	Sem- ester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer
-----	------------------	-----------------	-------------	---------------	-----	---------	-------------	--------------------

1. Semester

1	Projekt		P	1	4	6	Projektarbeit	
2	Entwurfsmethodik		P	1	4	6	Schriftlich	60
	Architekturtheorie	V			2	3		
	Entwurfsstrategien / Positionen	V			2	3		
3	Structural Design		P	1	4	6	Schriftlich	60
	Tragstrukturen	V				3		
	Tragwerksentwurf	V				3		
4	Gestalten		P	1	4	6	Mündlich	40
	Raumgestaltung	V				3		
	Modellbau	V				3		
5	Freie Kunst		P	1	4	6	Schriftlich	60
	Fragestellung und Strategie	V				3		
	Projekt	V				3		
	Summe				20	30		

2. Semester

6	Projekt		P	2	6	9	Projektarbeit	
7	Wahlmodul (Mentor)		W	2	4	6	Schriftlich	60
8	Visualisierung	U	P	2	2	3	Projektarbeit	
9	Wahlmodul		W	2	8	12	Schriftlich	60

	Summe				20	30		
--	--------------	--	--	--	-----------	-----------	--	--

3. Semester

10	Projekt		P	3	6	9	Projektarbeit	
11	Wahlmodul (Mentor)		W	3	4	6	Schriftlich	60
12	Visualisierung	U	P	3	2	3	Projektarbeit	
13	Formgebung		WP	3	4	6	Schriftlich	60
	Industrial Design	V			4	6		
	Kunstgeschichte	V			4	6		
	Digitale Formfindung	V			4	6		
	Lichttechnik	V			4	6		
14	Gebäudekunde		WP	3	4	6	Schriftlich	60
	Bauen im Bestand	V			4	6		
	Gebäudetypologie	V			4	6		
	Sakralbau	V			4	6		
	Summe				20	30		

4. Semester

	Master's Thesis	P		4		30		
--	------------------------	---	--	---	--	----	--	--

Wahlmodulkatalog

Die Fakultät führt einen allgemein zugänglichen Katalog der Wahlmodule, der ständig entsprechend der Beschlüsse des Prüfungsausschuss aktualisiert wird. Die Credits können auch in Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder Universitäten erworben werden.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
-----	------------------	-----------------	----------	-----	---------	-------------	---------------

	alle Fächer des WP Bereiches						
	Geschichte+Theorie						
	Architekturtheorie II	V		2	3	Schriftlich	120
	Historische Architekturanalyse	V		2	3	Mündlich	60
	Architekturanalyse d. Moderne	V		2	3	Mündlich	60
	Baugeschichte	V		2	3	Schriftlich	120
	Denkmalpflege	V		2	3	Mündlich	20
	Building Archeology	V		2	3	Schriftlich	60
	Darstellen+Gestalten						
	Künstlerisches Gestalten			4	6	Mündlich	60
	Künstlerische Realisation	Ü		2	3	Projektarbeit	
	Vom 3D-Modell zur Animation	Ü		2	3	Projektarbeit	
	Simulationstechniken	Ü		2	3	Projektarbeit	
	Industrial Design (MA)						

Grundlagen des Industrial Design	V/Ü		4	6	Mündlich	60
Designtheorie + Geschichte	V		2	3	Mündlich	40
Produktidentität	Ü		2	3		
Markenidentität	Ü		2	3		
Design Research 1	Ü		4	6		
Design Research 2	Ü		4	6		
Design/Ökologie	Ü		4	6		
Werkstofftechnologie (MA)						
Werkstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen	Ü		2	3	Mündlich	60
Neue Werkstoffe in Bauwesen und Design	Ü		2	3	Mündlich	60
Universal Architecture						
Bauen für Alte und Behinderte	V		2	3	Mündlich	60
Gender in Architektur und Stadtplanung	Ü		2	3	Mündlich	60
Brandschutz (MA)						
Konzeptioneller Brandschutz	V		2	3	Mündlich	60
Ökologie						
Ökologisches Bauen	V		2	3	Schriftlich	120
Ökologische Bewertungsmethoden	Ü		2	3	Mündlich	60
Baustoffe						
Baustofftechnologie	Ü	2	3		Projektarbeit	
Material+Architektur	Ü		2	3	Projektarbeit	
Materialerprobung	V		2	3	Schriftlich	60
Große Räume						
Metropolregionen	V/Ü		2	3	Projektarbeit	
Landschaftsarchitektur	V		2	3	Mündlich	
Bauen+Technik						
Integriertes Bauen	Ü		2	3	Projektarbeit	
Architekturtechnologie	Ü		2	3	Projektarbeit	

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

1. Die Qualifikation für den Masterstudiengang Architektur setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Architektur entsprechen. Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Architektur in Anlehnung an den Bachelorstudiengang Architektur der Technischen Universität München
- 1.3 Fachsprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form, die über das Niveau üblicher anerkannter Sprachzertifikate hinausgeht
- 1.4 Wissenschaftsorientiertes Interesse an architektonischen, bautechnischen Problemstellungen

2. Verfahren

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester durch die Fakultät für Architektur durchgeführt.

2.2 Zunächst erfolgt beim Zulassungsamt der Technischen Universität München die Bewerbung zum Studiengang Architektur. ²Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember (Ausschlussfristen). ³Die zur Durchführung des Eignungsverfahrens notwendigen Unterlagen sind mit der Bewerbung einzureichen.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf

2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss das dem Hochschulabschluss zugrunde liegende Curriculum (z. B. Modulhandbuch) und eine vollständige Auflistung der bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) beigefügt werden; der Hochschulabschluss ist bis spätestens zum 15.8. vorzulegen;

2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl Studiengangs Architektur an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität München besonders geeignet hält. Weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 1 und 4 aufgeführten Eignungsparameter.

2.3.4 Abschlussarbeit Bachelorstudium (Thesis) (max. DIN A3-Format)

2.3.5 Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;

2.3.6 ggfs. eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit;

2.3.7 ggfs. fachspezifische Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungsprojekt);

2.3.8 frankierter Rückumschlag.

3. Kommission

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Architektur zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der

Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und bewertet. ³Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. ⁴Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Architektur der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Entwerfen und Konstruktion, Projektarbeiten	60
Tragwerksplanung und Bauklimatik	18
Bildnerisches Gestalten und CAAD	18
Baugeschichte und Architekturtheorie	12
Bachelorarbeit (wissenschaftliche bzw. grundlagen- und methodenorientierte Arbeitsweise)	12

³Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen erhält der Bewerber maximal 60 Punkte.

⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Architektur der Technischen Universität München abgezogen.

2. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der Bachelor-Abschluss besser als 3.0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 20. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor. Erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der bisherigen Prüfungsleistungen (CP-Gewichtung), wobei die Leistungen maximal eines Semesters bis zum Abschluss fehlen dürfen.

3. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 20 Punkten bewertet. ²Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 ¹Bewerber, die mindestens 91 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Architektur im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtnote von weniger als 49 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. Bei Nichterreichen der in Nr. 5.1.3 Satz 1 festgelegten Punkte gilt dies auch für Bewerber, für die eine Auflage gem. Nr. 5.1.3 Satz 2 festgelegt wurde. (Zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

¹Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ²Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ³Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Motivation für den Masterstudiengang Architektur
2. Erläuterungen zur Abschlussarbeit Bachelorstudiengang
3. Verständnis für architektonische Fragestellungen anhand einer skizzenhaften Darstellung eines Lösungsweges für eine exemplarische Problemstellung
4. Persönlicher Eindruck (nach Gesprächsverlauf)

⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Architektur vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der 4 Schwerpunkte, wobei die 4 Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 100 fest, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

5.2.4 Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. Bewerber, die 75 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.5 Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber – ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 bereits festgelegten Auflagen - schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. Die Unterschriftsbefugnis kann auf den

Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Architektur gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift und Bescheide

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Architektur nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 24. November 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 21. Dezember 2010.

München, den 21. Dezember 2010

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Dezember 2010 in der Hochschule niedergelegt;
die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Dezember 2010.

Anlage 3

Konsekutiver Masterstudiengang Architektur

Studienplan Architektur
Master of Arts Architektur TUM

Stand 14.12.2010

A Freie Wahlmöglichkeit

	Semester 1	2	3	4
Eignungsverfahren Einführung TUM	1P Projekt (6)	6P Projekt (9)	10P Projekt (9)	15P Master Thesis (30)
	2W (6)			
		7W (6)	11W (6)	
	3W (6)			
		8P Visualisierung (3)	12P Visualisierung (3)	
	4W (6)	9W (12)	13W (6)	
	5W (6)		14W (6)	
	20 SWS 30 Credits	20 SWS 30 Credits	20 SWS 30 Credits	20 SWS 30 Credits

A) Freie Wahlmöglichkeit

§ 37 (3) A Im Umfang von 60 Credits kann der Studierende mit einem von der Fakultät beauftragten Mentor einen individuellen Semesterstudienplan zusammenstellen.

B1 Studienschwerpunkt Sustainable Architecture / Nachhaltiges Bauen

	Semester 1	2	3	4	
Eignungsverfahren Einführung TUM	1P Projekt (6)	6P Projekt (9)	10P Projekt (9)	15P Master Thesis (30)	
	2P Entwurfsmethodik Architekturtheorie (3) Entwurfsstrategien / Positionen (3)	7W (6) (Mentor)	11W (6) (Mentor)		
	3P Integriertes Bauen Integriertes Bauen (3) Architekturtechnologie (3)				8P Visualisierung (3)
	4P KlimaDesign KlimaDesign (3) Hüllkonstruktionen (3)	9W (12)	13WP Ressourcenschon. Bauen + Werkstoffe (6)		
	5P Structural Design Tragstrukturen (3) Tragwerksentwurf (3)		14WP Formgebung (6)		
	20 SWS 30 Credits	20 SWS 30 Credits	20 SWS 30 Credits		20 SWS 30 Credits

B) Studienschwerpunkte:

§ 37 (3) B Es können Studienschwerpunkte gewählt werden.

B1 Sustainable Architecture / Nachhaltiges Bauen

B2 Architektonische Urbanistik

B3 Bauen im Bestand

B4 Baukunst / Shaping Space

13WP
Biogene Baustoffe (3)
Baustoffkunde (3)
Neue Werkstoffe (3)
14WP
Industrial Design (3)
Kunstgeschichte (3)
Digitale Formfindung (3)
Lichttechnik (3)

B2 Studienschwerpunkt Architektonische Urbanistik

Eignungsverfahren
Einführung TUM

Semester 1	2	3	4	
1P Projekt (6)	6P Projekt (9)	11P Projekt (9)	16P Master Thesis (30)	
2P urban+spatial sciences Globale Entwicklungen (3) Ökonomie des Raumes Wiss. Methoden (3)	7W (6) (Mentor)	12W (6) (Mentor)		
3P sustainable urbanism Umwelt+Infrastruktur (3) Neue Kulturlandschaften cultural studies (3)				8P Visualisierung (3)
4P architectural urbanism Urbane Typologien+Transf. (3) Architektonische Urbanistik Entwurfsmethoden (3)	9WP history + theory (12)			
	10WP Planungsrecht + Strategien (12)			
5P urban habitat housing (3) Soziologie der Stadt und des Wohnens (3)	14W (6)			
	15W (6)			
20 SWS 30 Credits	20 SWS 30 Credits	20 SWS 30 Credits		20 SWS 30 Credits

9WP
G. des neueren Städtebau (3)
Geschichte d. Landschaft (3)
10WP
Planungsrecht (3)
Landschaftsarchitektur (3)
Raumordnungsrecht (3)
Meth.+Instr. d. Städtebaus (3)

**B3 Studienschwerpunkt
Bauen im Bestand**

	Semester 1	2	3	4
Eignungsverfahren Einführung TUM	1P Projekt (6)	6P Projekt (9)	11P Projekt (9)	16P Master Thesis (30)
	2P Entwurfsmethodik Kultureller+kontext. Bezug (3) Entwurfsstrategien / Positionen (3)	7W (6) (Mentor)	12W (6) (Mentor)	
	3P Baugeschichte Baugeschichte (3) Baudokumentation (3)			
	4P KlimaDesign KlimaDesign (3) Energetische Sanierung (3)	9WP Historische Gebäude (6)	14WP Ressourcenschon. Bauen + Werkstoffe (6)	
	5P Structural Design Tragstrukturen (3) Tragwerksentwurf (3)	10WP Denkmalpflege (6)	15W (6)	
	20 SWS 30 Credits	20 SWS 30 Credits	20 SWS 30 Credits	

9WP	14WP
Instands. hist. Gebäude (3)	Biogene Baustoffe (3)
Historische Tragwerke (3)	Baustoffkunde (3)
Bauen im Bestand (3)	Neue Werkstoffe (3)
Baudokumentation (3)	
10WP	
Theorie der Denkmalpflege (3)	
Bauen im Kontext (3)	
Denkmalrecht (3)	
Förderwesen (3)	
Inventarisierung (3)	

**B4 Studienschwerpunkt
 Baukunst / Shaping Space**

Eignungsverfahren
 Einführung TUM

Semester 1	2	3	4	
1P Projekt (6)	6P Projekt (9)	10P Projekt (9)	15P Master Thesis (30)	
2P Entwurfsmethodik Architekturtheorie (3) Entwurfsstrategien / Positionen (3)	7W (6) (Mentor)	11W (6) (Mentor)		
3P Structural Design (6) Tragstrukturen (3) Tragwerksentwurf (3)				8P Visualisierung (3)
4P Gestalten Raumgestaltung (3) Modellbau (3)	9W (12)	13WP Formgebung (6)		
5P Freie Kunst Fragestellung und Strategie (3) Projekt (3)		14WP Gebäudekunde (6)		
20 SWS 30 Credits	20 SWS 30 Credits	20 SWS 30 Credits		20 SWS 30 Credits

13WP
Industrial Design (6)
Kunstgeschichte (3)
Digitale Formfindung (6)
Lichttechnik (6)
14WP
Bauen im Bestand (6)
Gebäudetypologie (6)
Sakralbau (6)